

# Miet- und Ersatzfahrzeuge

# scanrent



**Scania Schweiz AG**  
Tel. 0800 24 80 00

## Preisliste Miet- und Ersatzfahrzeuge

Gültig ab 1. Januar 2010

Tarif-Kat.	Modell	Ausführung	Tag *	Woche (5Tage)	Monat (20Tage)
1	P/G 280-320 LB 4x2	Brücke/HB	370.00	1460.00	4500.00
1	G/R 360-480 LB 4x2	Brücke/HB	370.00	1560.00	5200.00
1	G/R 360-480 LA 4x2	Sattelschlepper	370.00	1560.00	5200.00
2	R 500-620 LA 4x2	Sattelschlepper	390.00	1640.00	5500.00
2	G/R 480-500 LA 6x4	Sattelschlepper	390.00	1640.00	5500.00
3	P280 LB 4x2	Welaki	370.00	1560.00	5200.00
3	P/G 400-480 CB 8x4	Hakengerät	460.00	1940.00	6500.00
3	P/G 400-480 CB 8x4	Kipper	460.00	1940.00	6500.00
4	G/R 480-500 LA 6x4	SZM m. Kippaufl.		auf Anfrage	
5	P/G 480 CB 10x4*6	Kipper	540.00	2300.00	7900.00
6	2-Achs-Kippauflieger	Kippauflieger		auf Anfrage	
6	3-Achs-Kippauflieger	Kippauflieger		auf Anfrage	

Preise exkl. LSVA und MwSt

### Preise inklusive

- 400 km / Tag für die Tarif Kategorie 1-2
- 300 km / Tag für die Tarif Kategorie 3-5
- Wartungskosten, Ölverbrauch und Verschleissreparaturen
- Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (Fr. 2'000.- Selbstbehalt)
- Vollkaskoversicherung (Fr. 2'000.- Selbstbehalt)

### Mehrkilometer

(Degressives Modell)

- Tarif Kategorie 1-2; 401-550 km=Fr. -.80, 551-700 km=Fr. -.60, ab 701 km=Fr. -.40
- Tarif Kategorie 3-5; 301-350 km=Fr. 1.10, 351-400 km=Fr. 1.00, ab 401 km=Fr. -.90

### Kraftstoff/LSVA

- zu Lasten des Mieters

### Zahlung

- Barzahlung der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten bei der Übernahme des Fahrzeuges. Abrechnung und Restzahlung erfolgen bei der Fahrzeugrückgabe.
- Besondere Zahlungsvereinbarungen nach Absprache.
- Bei Annullation einer Reservation weniger als 24 h vor Mietbeginn sowie bei Nichterscheinen wird ein Miettag zur Zahlung fällig.

### Haftbeschränkung Haftungsausschluss

- Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalles sowie bei Verursachung eines Unfalles unter Alkoholeinfluss kann durch die Versicherung Haftbeschränkung oder Haftungsausschluss geltend gemacht werden. In einem solchen Falle haftet der Mieter vollumfänglich.

- **Bitte beachten Sie die geltenden AVB**

1. Die aktuell gültige Preisliste gilt als Bestandteil der AVB. Sie liegt bei der scanrent Mietstation auf oder kann unter [www.scania.ch Scania Dienstleistungen/scanrent](http://www.scania.ch/Scania_Dienstleistungen/scanrent) abgerufen werden.

1.1. Nachfolgende Vermietbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Mietverträge über Transportmittel zwischen dem Mieter und der Scania Schweiz AG als Vermieterin. Die Vermietbedingungen sind Grundlage des zwischen dem Mieter und der Vermieterin abgeschlossenen Mietvertrages. Sie gelten auch, wenn kein schriftlicher Vertrag abgefasst oder das im Vertrag bezeichnete Transportmittel ohne neuen Vertrag gegen ein anderes getauscht wird. Langzeitmiete: Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug für gesetzliche einzuhaltende Termine, wie z.B. Fahrzeugprüfung (MFK), Abgastest etc.

2. Wartungsarbeiten werden von der Vermieterin vorgenommen und gehen zu deren Lasten. Sollten während der Mietdauer Wartungsarbeiten erforderlich sein, benachrichtigt der Mieter/Fahrer die Vermieterin unverzüglich und befolgt deren Anweisung, wo und durch wen die Wartungsarbeiten vorgenommen werden sollen. Generell dürfen Wartungsarbeiten ausschliesslich in Scania Werkstätten vorgenommen werden. Sollten die Wartungsarbeiten in die Mietdauer fallen, so kann der Mieter dafür keine Zeit- und oder Geldvergütung geltend machen. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietfahrzeug jederzeit und ohne weiteres gegen ein technisch vergleichbares Fahrzeug auszutauschen oder zu ersetzen.

3. Das Fahrzeug soll vollgetankt zurückgebracht werden, ansonsten wird es zu Lasten des Mieters aufge-tankt (inkl. Zuschlag von 22 Rp.). Treibstoffverbrauch während der Mietdauer geht vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmässig zu kontrollieren. Bei übermässiger Verunreinigung von Fahrzeug und/oder Kabine wird ein Reinigungszuschlag berechnet.

4. Die Fahrzeugrückgabe muss in Anwesenheit der Vermieterin während der Öffnungszeiten deren Betriebes erfolgen. Bei der Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten haftet der Mieter bis zur Öffnung des betreffenden Betriebes am darauf folgenden Arbeitstag. Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden. Zu einer ausservertraglichen Rücknahme des Mietfahrzeuges ist die Vermieterin nicht verpflichtet. Bei vorzeitiger Rücknahme des Mietfahrzeuges durch die Vermieterin, hat der Mieter, unabhängig der Gründe, grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der im Voraus bezahlten Mietraten und Kautionen resp. schuldet der Vermieterin grundsätzlich noch ausstehende Mietbeträge bis zum vertraglich vereinbarten Mietende.

5. Der Mieter hat das Mietfahrzeug mit aller Sorgfalt und fachgerecht zu bedienen und zu behandeln. Es Besteht ein striktes Rauchverbot in der Kabine des Mietfahrzeugs. Der Mieter haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden am Mietfahrzeug, welche während der Mietdauer entstanden sind, ungeachtet dessen, ob dieselben von ihm selbst oder von Dritten verursacht wurden. Der Mieter informiert die Vermieterin ohne Verzug schriftlich und detailliert über etwaige Schäden am Mietfahrzeug und befolgt strikte deren Anweisungen betreffend Behebung der Schäden. Bei Störung oder Ausfall des Wegstreckenzählers ist die Vermieterin sofort zu verständigen, andernfalls werden 600 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zugrunde gelegt, es sei denn, dass eine niedrigere oder höhere Anzahl von gefahrenen Kilometern durch den Mieter oder der Vermieterin nachgewiesen wird. Der Mieter trifft zudem sämtliche ihm vernünftigerweise zumutbaren Vorkehren, den eingetretenen Schaden möglichst klein zu halten. Reparaturarbeiten dürfen generell ausschliesslich durch Scania Werkstätten vorgenommen werden, es sei denn die Vermieterin erlaube ausdrücklich eine Reparatur in einer Drittwerkstätte. Bei Fahrzeugausfall durch technischen Defekt, Diebstahl, Totalschaden oder Schaden durch höhere Gewalt, ist die Vermieterin in keiner Weise gegenüber dem Mieter haftbar. Die Vermieterin stellt dem Mieter wenn möglich und innert nächstmöglicher Frist, je nach Verfügbarkeit und bis zur vereinbarten Mietendlaufzeit freibleibend, ein möglichst äquivalentes Fahrzeug zur Verfügung. Jegliche Ersatzansprüche des Mieters gegenüber der Vermieterin sind ausgeschlossen. Unfälle sind per Definition kein technischer Fahrzeugausfall.

5.1. Dem Mieter sind folgende Verwendungen mit dem Fahrzeug untersagt:

- Teilnahme an Fahrzeugtests und motorsportlichen Veranstaltungen.
- Zum Abschleppen
- Teilnahme an Fahrsicherheitstraining nur nach Rücksprache mit der Vermieterin

## 6. Übergabeprotokoll

Für die Ablieferung des Mietfahrzeuges an den Mieter (Gebrauchsüberlassung), wird von der Vermieterin ein Übergabeprotokoll vorbereitet, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Der Mieter erteilt der Person, die das Fahrzeug übernimmt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die Vollmacht, auf den mit der Übernahme des Mietfahrzeuges in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Dokumenten in seinem Namen rechtsgültig unterzeichnen zu können. In diesem Übergabeprotokoll sind alle für die Übergabe des Mietfahrzeuges an den Mieter wichtigen Punkte beschrieben. Insbesondere werden die Kilometerleistung, die Tankfüllung, allfällige Beschädigungen an der Karosserie, am Aufbau, an der Verglasung und am Interieur zum Zeitpunkt der Ablieferung vermerkt. Die Vermieterin ist berechtigt, eine Kopie des Fahrausweises und/oder eines anderen Ausweises der Person, die das Fahrzeug abholt und der Betriebsbewilligung des Mieters zu machen. Weiterhin ist sie im Zweifelsfall berechtigt, eine Unterschriftenkontrolle dieser Person anzuordnen / einzufordern oder einen schriftlichen Überführungsauftrag, erstellt durch den Mieter, oder eine Kopie des Arbeitsvertrages zu verlangen.

6.1 Der Mieter hat dafür besorgt zu sein, dass ihm die Bedienung und die Sicherheitsvorschriften des übergebenen Mietobjektes bekannt sind. Bei Wissenslücken hat er sich bei der Vermieterin zu informieren.

7. Bei einem Unfall, einem Einbruch bzw. einem Einbruchversuch, einem Diebstahl oder einem Parkschaden, muss der Mieter immer einen Polizeibericht erstellen lassen. Der Mieter/Fahrer ist zusätzlich verpflichtet, einen Unfallrapport z.H. der Vermieterin auszufüllen und ihr diesen unverzüglich zuzustellen. Bei Nichteinhalten dieser Vorschriften ist der Mieter/Fahrer ungeachtet der nachfolgenden Ziff. 8 für den ganzen Schaden am Mietfahrzeug haftbar.

8. Die Vermieterin hat für das Mietfahrzeug eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Bei einem Schadenfall ist der Selbstbehalt von CHF. 2'000.-- für die Haftpflichtversicherung und von CHF. 2'000.-- für die Vollkaskoversicherung sowie ein allenfalls durch die Versicherung nicht gedeckter Schaden durch den Mieter zu tragen.

9. Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalles/Schadens, sowie bei der Verursachung eines Unfalles/Schadens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, kann die Versicherung Haftungsbeschränkungen oder einen Haftungsausschluss geltend machen. In einem solchen Falle haftet der Mieter/Fahrer vollumfänglich für den von der Versicherung nicht gedeckten Schaden.

10. Während der Mietzeit hat der Mieter/Fahrer alle Verpflichtungen zu erfüllen, die nach Gesetz dem Führer eines Motorfahrzeuges auferlegt sind. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für alle Kosten, wie Bussgelder und Gebühren die aus solchen Verstössen entstehen. Insbesondere für Bussgelder wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparkens und für Abschleppkosten. Wird die Vermieterin durch eine Behörde oder Dritten mit solch oben genannten Kosten konfrontiert, werden zusätzlich für den entstandenen Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 40.- an den Mieter verrechnet.

11. Beim Einsatz von Kipperfahrzeugen ist darauf zu verzichten, Belag, Beton, Felsabbruch sowie grobes Ausbruchmaterial zu transportieren. Bei übermässigem Verschleiss an der Kipperbrücke haftet der Mieter vollumfänglich für die Instandstellung.

12. Für die Bedienung der Fahrmischer ist die Beilage (sep. Betriebsanleitung) im Betriebshandbuch verbindlich.

**Kommentar [r1]:** separate Betriebsanleitung

13. Bei Mieten die über das Monatsende hinaus dauern (nur LSVA pflichtiges Fahrzeug), hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die LSVA-Deklarationskarte rechtzeitig bei der Vermieterin ausgetauscht wird. Bei missbräuchlicher Verwendung des LSVA-Erfassungsgerätes, z.B. Nichtdeklaration von Anhängern, kann die Vermieterin zu wenig bezahlte LSVA nachfordern. Die LSVA Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

14. Der Mieter hat dafür besorgt zu sein, dass er über sämtliche Bewilligungen, Zulassungen u. ä. verfügt, die für den von ihm beabsichtigten Gebrauch des Mietfahrzeuges erforderlich sind. So ist, wer gewerbmässig Transporte durchführt, verpflichtet, eine Berufszulassung für den Gütertransport zu besitzen.

15. Die Zahlung der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten hat in bar bei der Übernahme des Fahrzeuges zu erfolgen. Abrechnung der Restzahlung bei der Fahrzeugrückgabe. Bei Langzeitmieten wird die Restzahlung monatlich in Rechnung gestellt. Besondere Zahlungsvereinbarungen nach Absprache. Bei einer Annullierung einer Reservation weniger als 24 h vor Mietbeginn sowie bei Nichterscheinen wird ein Miettag zur Zahlung fällig. Die Miete und sämtliche Nebenkosten sind auch dann geschuldet, wenn aus irgendeinem Grund das Mietfahrzeug nicht benutzt werden kann. Mit der Miete dürfen keinerlei Gegenforderungen des Mieters verrechnet werden. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietwagens zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als zwei Wochen im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann. Der Mietvertrag wird durch den Tod des Mieters nicht aufgehoben.

#### 15.1 Konkurs, Pfändung, Retention, Arrest

In jedem Fall von drohenden oder erfolgten Situationen, wie Konkurs, Pfändung, Retention oder Arrest verpflichtet sich der Mieter mit eingeschriebenem Brief unverzüglich die Vermieterin zu informieren. Auf gleiche Weise macht er das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum der Vermieterin am Mietfahrzeug aufmerksam und legt bei Aufforderung den dazugehörenden Mietvertrag vor. Der Mieter trägt alle Kosten, die der Vermieterin durch Abwendungen solcher Angriffe entstehen. Im Konkursfall bleibt das der Vermieterin gesetzlich zustehende sofortige Aussonderungsrecht vorbehalten. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin den Namen und die Adresse des allfälligen Liegenschaftsvermieters (Standort Mietsache) anzugeben. Die Vermieterin ist berechtigt, dem Liegenschaftsvermieter Vermieteranzeige zu erstatten, um ihn auf das Eigentum am Mietfahrzeug aufmerksam zu machen.

#### 16. Haftungsbeschränkung des Vermieters

Weder die Vermieterin noch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften für irgendwelche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, und insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und indirekte Schäden sowie Mangelfolgeschäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 17. Datenspeicherung/en

Die Dateien des digitalen Fahrtenschreibers, der Fahrerkarten und/oder des Fahrzeugs werden von Scania in ihrer originalen Form gespeichert. Scania hält die Bestimmungen gemäss EC Council Direktive 95/46/EC und des schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Stand 1.1.2008) zu jeder Zeit ein.

#### 18. Abweichende Vereinbarungen

Alle von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen oder vom Mietvertrag abweichenden Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form und von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet gültig.

#### 19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-8302 Kloten, oder jedes andere von der Vermieterin in der Schweiz angerufene oder anrufbare Gericht.